

Benutzung an gerechnet zu zahlen. Erfolgt die Benutzung bereits vor der Erteilung eines Urheberscheines, so ist die Vergütung innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage an gerechnet zu zahlen, an dem der Zahlungspflichtige Kenntnis von der Erteilung des Urheberscheines erlangt.

(2) Ist für die Vergütung eine Zustimmung erforderlich, so ist die Vergütung innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage des Einganges der Zustimmung beim Zahlungspflichtigen an gerechnet zu zahlen.

(3) Vergütungen gemäß § 5 Absätze 1 oder 2 oder gemäß § 6 sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage des Einganges der durch den Partner in einem anderen Staat erfolgten Überweisung an gerechnet zu zahlen.

(4) Vergütungen gemäß § 5 Abs. 3 sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage der Übergabe des industriellen Modells an andere Staaten an gerechnet zu zahlen.

(5) Nach dem Ablauf von Zahlungsfristen sind die zu zahlenden Vergütungsbeträge entsprechend dem für Sparguthaben in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Zinssatz zu verzinsen.

#### § 9

#### Finanzierungsquellen

Vergütungen sind von den Betrieben aus dem Fonds Wissenschaft und Technik, aus Erlösen gemäß § 5 Abs. 1, aus Einnahmen bei Lizenzvergaben gemäß § 6 oder, wenn diese Finanzierungsquellen nicht gegeben sind, aus planbaren Kosten zu finanzieren.

#### § 10

#### Rückzahlung

Vergütungen und Zinsen, die durch eine schuldhaft rechtswidrige Handlung erlangt wurden, sind zurückzuzahlen.

#### § 11

#### Verjährung

(1) Der Anspruch auf Vergütung und auf Zinsen verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tag des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung gemäß § 10 verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die schuldhaft rechtswidrige Handlung beendet ist. Soweit Vergütungen und Zinsen durch eine Straftat erlangt wurden, gelten für den Anspruch auf Rückzahlung die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung.

#### § 12

#### Besteuerung

(1) Vergütungen für industrielle Muster sind bis zu einem Betrag von 10 000 M je industrielles Muster steuerfrei. Darüber hinausgehende Beträge gelten als steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte und sind mit 20 % zu besteuern. Bei kollektiven Leistungen steht der Freibetrag von 10 000 M jedem Mitglied des Kollektivs zu.

(2) Freiberuflich Tätige, die auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung oder der künstlerischen Erzeugnisgestaltung tätig sind, haben die Vergütungen für industrielle Muster zusammen mit ihren Einkünften aus der freiberuflichen Tätigkeit zu besteuern. Der Abs. 1 gilt für diesen Personenkreis nicht.

(3) Zahlungen an Inhaber von Patenten für industrielle Muster unterliegen der Besteuerung nach dem Einkommenssteuergesetz.

#### § 13

#### Verfahren bei Vergütungsstreitigkeiten

(1) Die Schlichtungsstelle für Vergütungsstreitigkeiten beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen setzt sich aus einem vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwe-

sen Beauftragten als Vorsitzenden und je einem Vertreter des FDGB und des Amtes für industrielle Formgestaltung zusammen. Zu den Beratungen können auch Sachkundige aus Betrieben geladen werden, wenn es für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

(2) Die Durchführung des Verfahrens kann durch den Vergütungsberechtigten, den Vergütungspflichtigen oder das Amt für industrielle Formgestaltung bei der Schlichtungsstelle für Vergütungsstreitigkeiten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

(3) Das Ergebnis der Schlichtungsverhandlungen wird in einer Niederschrift festgelegt, von der die Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 14

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet auf die Vergütung für die Benutzung von industriellen Mustern Anwendung, für die die benutzenden Betriebe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung noch keine Vergütung gezahlt haben.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1974 zur Verordnung über industrielle Muster — Vergütung für industrielle Muster — (GBl. I Nr. 15 S. 145) für ein industrielles Muster bereits gezahlten Vergütungsbeträge sind bei der Zahlung durch weitere benutzende Betriebe auf den Vergütungshöchstbetrag von 50 000 M anzurechnen.

#### § 15

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1974 zur Verordnung über industrielle Muster — Vergütung für industrielle Muster — (GBl. I Nr. 15 S. 145) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1983

**Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

Prof. Dr. Hemmerling

#### Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

#### Grundsätze für die Festsetzung der Höhe der Vergütung

1. Die nach § 2 Absätze 1 und 2 der vorstehenden Durchführungsbestimmung durch den Leiter des benutzenden Betriebes festzusetzende Vergütung beträgt mindestens 100 M und höchstens 6 000 M. Bei der Festsetzung der Vergütung ist zu berücksichtigen
  - 1.1. in welchem Maße die durch das industrielle Muster geschützte formgestalterische Leistung zur Erhöhung der Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses gegenüber den Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses beiträgt, dessen Formgestaltung durch das industrielle Muster abgelöst wurde;
  - 1.2. in welchem Maße das industrielle Muster zur Erzielung volkswirtschaftlich besonders wichtiger Einsparungen beiträgt;
  - 1.3. in welchem Maße das industrielle Muster den Exportumfang oder den je Erzeugnis erzielten Exporterlös beeinflusst;